

Landesverband Berlin Landesschiedskommission

Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
+4930/24009289
schiedskommission@dielinke.berlin

Berlin, 13.07.2026

Verfahren LSK Berlin X 03/26

Leitsätze

1. Das Recht gem. § 4 Abs. 1 a) BS an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken garantiert Parteimitgliedern einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an eröffneten Informations- und Kommunikationsstrukturen. Dieser Teilhabeanspruch erstreckt sich aufgrund der herausgehobenen Bedeutung digitaler Kommunikation für den innerparteilichen Willensbildungsprozess, auch auf diese.
2. Der Teilhabeanspruch verbürgt nur das Recht auf Teilnahme an bestehenden Kommunikationswegen. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kommunikationsweges besteht nach derzeitiger Satzungslage nicht.
3. Der Umfang des Teilhabenanspruchs bestimmt sich nach der Einrichtung des Kommunikationsweges und seiner Widmung.
4. Auf Grundlage einer konkludenten oder ausdrücklichen Widmung, insbesondere durch eine Verfahrensregelung („Netiquette“), kann die Teilnahme durch Moderationsmaßnahmen eingeschränkt werden.
5. Moderationsmaßnahmen müssen den satzungsrechtlichen Teilhabeanspruch an innerparteilicher Meinungs- und Willensbildung berücksichtigen. Hierzu muss im Rahmen praktischer Konkordanz eine Abwägung durchgeführt werden. Ein unbefristeter Ausschluss aus einer Chatgruppe hat dabei jedenfalls sehr hohe Hürden.

In dem Schiedsverfahren des Genossen

- Antragsteller -

gegen

die

LAG [REDACTED] Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin

Vertreten durch den Vorstand (Ko-Kreis), z.Hd. [REDACTED]

- Antragsgegner-

wegen

Ausschluss aus Telegramgruppe u.a.

hat die Landesschiedskommission am 05.07.2026, durch ihre Mitglieder Fabian Bunschuh (Vorsitzender), Dr. Jana Oestreich, Delia Hinz, Sebastian Baunack und Nicolas Porwitzki folgenden

Beschluss

gefasst und für Recht erkannt, dass:

1. Es wird festgestellt, dass der Ausschluss des Antragstellers aus der Chatgruppe der [REDACTED] am 07.04.2026 nicht rechtswidrig war.
2. Es wird festgestellt, dass der am 20.04.2026 beschlossene unbefristete Ausschluss aus der Chatgruppe den Antragsteller ab dem 01.07.2026 in seinen Rechten verletzt.
3. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Zugang des Antragstellers zur Chatgruppe der [REDACTED] wiederherzustellen.
4. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

Tatbestand:

1. Der Antragsteller begehrt die Aufhebung eines Beschlusses der LAG [REDACTED] deren Mitglied er ist.

Die LAG unterhält einen Telegram-Kanal und nutzt diesen sowohl für Debatten und Weiterleitung von Quellen als auch zur internen Informationsweitergabe. Am 07.04.2026 wurde der Antragsteller zuerst vorübergehend durch den Ko-Kreis und mit Beschluss des Plenums der LAG vom 20.04.2026 weiterhin auf dem Chat des Telegram Kanals ausgeschlossen. Sie begründete die Entfernung aus dem Chat damit, dass der Antragsteller trotz mehrfacher Aufforderungen gegen Punkt 1 der Netiquette der LAG verstoßen habe.

Die Netiquette der LAG besagt:

1. Respektvoller Umgang im Chat

Der Fokus unserer Diskussionen im Chat liegt auf der inhaltlichen Auseinandersetzung der [REDACTED] Diskussionen sollen im respektvollen und solidarischen Rahmen stattfinden.

2. Bezüglich des Postens von Quellen

Quellen müssen mit einer kurzen Erläuterung gepostet werden, warum diese Quelle nach Meinung des Postenden für die Diskussion innerhalb des Netzwerks/der LAG relevant ist, insofern sie von unseren LAG Grundsätzen abweichen. Falls sensible Inhalte gepostet werden, soll ein Content Warning vorangestellt werden.

Das Posten einer Quelle ist nicht gleichzusetzen mit inhaltlicher Zustimmung. Daher sollte sich die Kritik in erster Linie am Inhalt und nicht an der Herkunft der Quelle ausrichten. Gleichwohl gehören Quellenanalysen und der Kontext zur Einordnung kontroverser Positionen.

3. Konsequenzen

Bei Missachtung soll das Gespräch mit der Person gesucht werden. Bei wiederholter Missachtung der Netiquette können die betroffenen Personen durch mehrheitliche Entscheidung durch den Kokreis bis zum nächsten LAG-Treffen temporär suspendiert werden. Das LAG-Treffen entscheidet über das weitere Verfahren.

Der Antragsteller begründet seine Anträge damit, dass seine Nachrichten nicht gegen die Netiquette verstoßen hätten. Zudem rügt er, dass er zensiert würde, weil er einer marginalisierten Gruppe angehöre und eine abweichende Position vertrete. Weiterhin meint er die Tatbestandsmerkmale der Netiquette seien diskriminierend und unbestimmt. Im Schriftsatz vom 25.06.2025 rügt der Antragsteller, ihm seien nicht alle Anlagen zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller begehrte zunächst

1. die sofortige Wiederherstellung seines Accounts,
2. die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen und
3. die Einleitung einer Untersuchung zum strukturellen Machtmissbrauch innerhalb der LAG-Leitung.
4. Hilfsweise, falls der Ausschluss rechtswidrig war, Folgemaßnahmen anzuordnen, wie Schulungen oder Nachweispflichten

Die LAG beantragt

die Anträge zurückzuweisen.

Sie begründet dies damit, dass der Antragsteller wiederholt gegen die Netiquette verstoßen habe. Mehrere seiner Posts hätten sowohl einen respektvollen Umgang vermissen lassen und/oder nicht die Quellen genannt bzw. keine Quellen eingeordnet, obwohl er mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass sowohl sein Umgang nicht respektvoll gewesen sei. Auch habe er trotz wiederholten Hinweises aus dubiosen bzw. problematischen Quellen zitiert habe, ohne die Quellen entsprechend einzuordnen.

Die Antragsgegnerin verweist auf eine Vielzahl von Nachrichten in den Anlagen 1 und 2 zum Schriftsatz vom 25.06.2026. So postete der Antragsteller ohne Einordnung und Content Warning „[REDACTED]“ (Nachrichtenaustausch vom 19.06.2025). Daraufhin antwortete der Antragsteller, ohne darauf einzugehen mit einem Verweis auf Videos [REDACTED]

[REDACTED] – eine entsprechende erneute Einordnung durch dieselbe Person wird dabei wiederum unsachlich beantwortet. Dasselbe Verhalten wird wiederholt am darauffolgenden Tag, indem Antragsteller [REDACTED] Quellen zitiert und auf entsprechende Kritik nicht eingeht. Auf den Hinweis der Propaganda begegnet der Antragssteller lediglich „[REDACTED]“

[REDACTED] In der folgenden Nacht führte der Antragsteller diese Debatte weiter, obwohl dies nicht erwünscht war. Am 21.06.2025 werden diese Aussagen im Wesentlichen wiederholt, indem sich für gepostete Propaganda gerechtfertigt zu werden versucht und gleichzeitig wird die Forderung nach dem Löschen dieser Nachrichten als [REDACTED]

Weiterhin wird auf einen längeren Austausch über den 11-14.04.2026 verwiesen, indem der Antragsteller wiederholt behauptet [REDACTED]

Auf die Äußerung hin, dass diese Diskussion hier fehl am Platz sei und man sich nicht darüber unterhalten möchte, hat der Antragsteller weiterhin nachgelegt und die Diskussion hierüber gesucht. Dabei wurde artikuliert, dass derartiges Verhalten abschreckende Wirkung hat. Hier postet Verf. Erneut unkritisch und ohne jegliche Einordnung 4 Videos von „[REDACTED]“

[REDACTED]. Bei einer folgenden Diskussion schrieb der Antragsteller erneut sehr lange Nachrichten um sich versuchen umfangreich zu entschuldigen, indem er u.a. erneut die Verteidigung des iranischen Staates fordert. Auf die Äußerungen, dass aufgrund der Kommunikationskultur die Atmosphäre mittlerweile „zum kotzen“ sei, wird geantwortet, [REDACTED]

Darüber hinaus wurde die hohe Nachrichtenfrequenz des Antragstellers dargestellt, indem mehrere hundert Nachrichten des Antragstellers im Rahmen eines Jahres geschrieben wurden.

Die Landesschiedskommission hat mit Beschluss vom 11.05.2026 das Verfahren hinsichtlich der Anträge 1 und 2 eröffnet und hinsichtlich des Antrags zu 3 nicht eröffnet. Dieser Nichteröffnungsbeschluss ist rechtskräftig.

Zum weiteren Vorbringen wird auf das Vorbringen der Parteien und auf die Beschlüsse zur Eröffnung und Nichteröffnung der Landesschiedskommission vom 11.05.2026 verwiesen.

1. Gründe

1. Zulässigkeit

Die Anträge sind zulässig.

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 PartG sind zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Gemäß § 38 Abs. 5 BS schlichten Landesschiedskommissionen und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der

Partei sowie über die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und /oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren. Gemäß § 5 der Schiedsordnung sind die Landesschiedskommissionen für alle Verfahren und Wahlanfechtungen erstinstanzlich zuständig, die nicht gemäß § 4 Schiedsordnung in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission fallen.

Gemessen an diesen Maßgaben sind die Anträge zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller antragsbefugt. Der Antragsteller begehrt mit dem ersten Antrag die Feststellung der Verletzung seiner Mitgliedsrechte auf Information sowie Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung gemäß § 4 Abs. 1 a) BS durch die Antragsgegnerin durch den Ausschluss aus der Chatgruppe der LAG [REDACTED]. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass eine solche Rechtsverletzung vorliegen kann. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass Mitgliedsrechte auch durch einen Ausschluss aus einer Landesarbeitsgemeinschaft verletzt worden sein können. Ob eine solche Rechtsverletzung in der Sache vorliegt, ist eine Frage der Begründetheit. Um diese vorgebrachte Rechtsverletzung zu beheben, stellt sich auch der Leistungsanspruch als zulässig da.

Soweit der Antragsteller vom 25.05.2026 rügt, dass ihm nicht alle Anlagen zur Verfügung gestellt worden, so kann er hiermit nicht durchdringen. Mit E-Mail vom 27.05.2026 übersandt der Vorsitzende der LSK dem Antragsteller die Antragserwiderung (vom 26.05.2026) nebst Anlagen 1-4, welche einen Beweisantritt hinsichtlich der beanstandeten Nachrichten enthält.

2. Rechtswidrigkeit der Sperre

Der Antrag ist hinsichtlich der Sperre ab dem 01.07.2026 begründet, ansonsten größtenteils unbegründet. Die Sperre verletzt ab 01.07.2026 das Recht auf Mitwirkung am Willensbildungsprozess der Partei gem. § 4 Abs. 1 a) BS.

- a) Das Recht gem. § 4 Abs. 1 a) BS an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken garantiert Mitgliedern von Zusammenschlüssen (vgl. hierzu und im folgenden bereits LSK Berlin IX 01/26), die an dieser parteiinternen Willensbildung mitwirken ein Teilhaberecht an eröffneten Kommunikationsstrukturen. Das Leitbild des innerparteilichen Willensbildungsprozesses ist ein Willensbildungsprozess der Parteibasis hin zum Parteivorstand (*bottom-up*). Die Linke versteht sich als sozialistische Mitgliederpartei, deren Willensbildungsprozesse und Entscheidungen in besonderem Maße aus einer aktiven Mitgliedschaft hervorgeht und die einen besonderen Schwerpunkt auf partizipative Strukturen legt. Die längste Zeit hat sich der Willensbildungsprozess maßgeblich innerhalb der Parteibasis auf formalen Treffen innerparteilicher Gliederungen zwischen den Mitgliedern, in Mitgliederversammlungen oder in Parteitag/Hauptversammlungen. Diese Willensbildungsprozesse wurden im Zuge eines digitalen Strukturwandels der Öffentlichkeit durch Willensbildungsprozesse in digitalen Plattformen ergänzt. Heutzutage finden neben klassisch analogen Willensbildungsprozessen auf Versammlungen ein wesentlicher Teil der Kommunikationsprozesse innerhalb der Partei durch Chatgruppen statt. Willensbildungsprozesse erschöpfen sich nicht darin, dass Beschlüsse gefällt werden – sondern auch der dieser Entscheidung vorgelagerte Prozess kommunikativer Auseinandersetzung ist entscheidungs- und legitimationsrelevant (vgl. *Habermas*, Faktizität und Geltung, S. 373 ff.) Diese Parallelisierung von Kommunikation ist durch die Satzung ermöglicht und zu begrüßen, da sie Parteiarbeit effektiver und agiler macht. In analogen Willensbildungsprozessen ist es unumstritten, dass Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses Anspruch darauf haben an diesen Versammlungen teilzunehmen, das Rederecht zu beantragen und sich zu informieren. Damit die Rechte der Mitglieder auf Teilnahme am Willensbildungsprozess gem. § 4 Abs. 1 lit. a) BS sich nicht nur auf die zuweilen nachgelagerte analoge Willensbildungsprozesse erstreckt und damit das Leitbild einer *bottom-up* Kommunikationsstruktur effektuert werden kann. Als

Partei fordern wir die Möglichkeiten einer digitalen Gesellschaft zu nutzen: „Die Möglichkeiten für mehr gesellschaftliche Teilhabe an politischen Entscheidungen im digitalen Zeitalter muss Die Linke aufgreifen“ (Parteiprogramm S. 63). Diese Teilhabe beginnt in der eigenen Partei.

Das Teilhaberecht an der Meinungs- und Willensbildung gem. § 4 Abs. 1 lit. a) BS stellt sich als Gleichheitsrecht dar – es gewährt einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an bestehenden Kommunikationsstrukturen. Soweit sich ein innerparteilicher Zusammenschluss, der von dieser Regelung umfasst ist, entscheidet einen Kommunikationsweg zu öffnen, besteht im Rahmen der Öffnung ein Anspruch auf Teilhabe. Daraus folgt kein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kommunikationsweges – wenn eine untereinander Gruppe nur analog kommunizieren möchte, ist das eine mögliche Entscheidung. Wenn ein oder mehrere Kommunikationswege gewählt werden, werden sie genutzt, um der immanent demokratischen Aufgabe der innerparteilichen Willensbildung gerecht zu werden. Sobald eine Gliederung eine bestimmte Kommunikationsstruktur nutzt, öffnet sie damit eine Plattform, auf der sich dieses Gleichheitsrecht verwirklicht. Dieses Recht garantiert keinen unbegrenzten Anspruch auf Teilhabe an jedweder innerparteilichen Kommunikation, sondern nur an derjenigen innerparteilichen Kommunikation die sich – wie auch die analoge Mitgliederversammlung – als Willensbildungsprozess nach außen darstellt. Innerhalb dieser Ansprüche kann das Teilhaberecht als inhaltlich durch den Anspruch auf Teilhabe an öffentlichen Einrichtungen konturiert werden. Diese Rechtsfigur wird im Rahmen staatlicher Kommunikationsstrukturen auch für digitale Kommunikation genutzt (sog. Virtuelle öffentliche Einrichtung, vgl. *Brüning*, Deutsches Kommunalrecht (2024), § 15 Rn. 2; *Hohner*, JA 2024, 705 (706 ff.); für Accounts öffentlich-rechtlicher Medien VG Mainz, Urteil vom 13. April 2018 – 4 K 762/17.MZ –, juris Rn 56; für den X-Account der Polizei Hamburg VG Hamburg, Urteil vom 28.04.2021 – 3 K 5339/19, zu einer Internetdomain OVG NRW, MMR 2015, 755 (755 ff.)). Die Partei nutzt für diese Kommunikationswege parteiliche Mittel, jedenfalls personeller Art, zur Verfolgung parteilicher Zwecke und damit ähnlicher einer klassisch staatlichen öffentlichen Einrichtung. Die inhaltlichen Grenzen des innerparteilichen Teilhabeanspruchs an digitaler Kommunikation begrenzen sich dabei ebenso im Rahmen durch eine Widmung. Die Widmung geschieht zumeist schon konkludent, indem der Adressatenkreis bestimmt wird (Vorstandsmitglieder – alle Mitglieder) es sich um eine bestimmte örtliche (Pankow – Neukölln) oder inhaltliche Gliederung (Social Media – Haustürgespräche) handelt, sodass Inhalte mit diesem Bezug vorgesehen sind. Dies kann durch weitere Untergruppen noch stärker ausdifferenziert werden. Es können aber auch explizite Widmungen durch eine Netiquette geschaffen werden, die Regeln welche Inhalte im Detail kommuniziert werden. Hierdurch können stärker inhaltliche Anforderungen an die Kommunikation gestellt werden (bspw. keine Beleidigungen, keine Unterstellungen, kein Spam usw.) und Folgen eines Verstoßes aufgezeigt werden. Hierdurch wird die rechtfertigende Grundlage von eingreifenden Handlungen in das Teilhaberecht eines jeden Mitglieds geschaffen, sowie Transparenz für die Kommunikationsteilnehmer geschaffen. Die Netiquette sollte hierbei durch die jeweilige Gliederung, welche die Gruppe eingerichtet im Detail ausgestaltet sein, um den Anforderungen der jeweiligen Gliederung gerecht zu werden und responsiv auf Probleme reagieren zu können. Da sich die kommunikativen Teilhaberecht aus der Satzung ergeben schließt dies indes nicht aus, dass eine höherrangige Gliederung – bspw. der Landesvorstand - konkretisierungsbedürftige Maßstäbe für eine derartige Netiquette formuliert. Wer sich nicht an die Netiquette hält und damit eine Nutzung der öffentlichen Einrichtung außerhalb der Widmung beansprucht, hat keinen Anspruch auf Nutzung des Accounts – also Interaktion. Sofern dieser Teilhabeanspruch besteht und jemand aufgrund eines Verstoßes gegen die Netiquette aus der Gruppe entfernt wurde,

stellt dies einen rechtfertigbaren, aber rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Teilhaberecht dar, welcher unter Wahrung praktischer Konkordanz erfolgen muss.

- b) Der Antragsteller rügt durch den Beschluss der Antragsgegnerin in seinen Mitgliedsrechten verletzt zu sein.

Eine solche Rechtsverletzung besteht nicht darin, sich und seine Anliegen und Diskussionsbeiträge nicht auf dem Telegram-Kanal der Antragsgegnerin posten zu dürfen. Zudem rügt er eine Verletzung seines Rechts aus Information und Teilhabe. Ein Recht auf Posten ergibt sich nicht aus dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. GG.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend (BVerfGE 7, 198, S. 207 ff. – Lüth.). Art. 5 GG erfasst dabei jede denkbare Form der Kundgabe einer Meinung, also nicht nur das Aussprechen, sondern auch eine auf einem Plakat, Transparent oder Ansteck-Button festgehaltene Meinung, dies beinhaltet selbstverständlich auch Posts in sozialen Medien. Die Meinungsfreiheit umfasst aber nicht nur das Recht seine Meinung äußern zu können als positive Meinungsfreiheit, sondern auch die sog. Negative Meinungsfreiheit. So wie zur positiven Meinungsfreiheit gehört, dass die Meinung ihren Adressaten erreicht, gehört zur negativen Meinungsfreiheit, dass die Meinung dem, dem der Äußernde sie nicht zukommen lassen will, auch nicht zukommt. Art. 5 Abs. 1 S. 1 gibt auch keinen Anspruch auf Verschaffung einer Zuhörerschaft. (BVerfGE 104, 92 (115, 117); Grabenwarter in Dürig/Herzog/Scholz, Art. 5 Abs. 1, Rn. 111.)

Wollen Allgemeinheit oder Einzelne eine Meinung nicht zur Kenntnis nehmen, so dürfen sie zur Kenntnisnahme nicht gezwungen werden. Ebenso wenig gewährleistet Art. 5 Abs. 1 S. 1, dass geeignete Foren (Örtlichkeiten, Räume, Gelegenheiten, Pressespalten, Auftritte in Rundfunk und Fernsehen) oder andere Mittel für die Äußerung und Verbreitung der Meinung (Finanzen, Zugangsrechte zur Massenkommunikation) zur Verfügung stehen oder verschafft werden. Mit der Meinungsäußerungsfreiheit wird nur die geistige Wirkungsmöglichkeit, nicht aber der Erfolg oder auch nur der Erfolgsweg garantiert. (Vgl. Paulus, in Huber/Voßkuhle, Rn. 96; Schmidt-Jortzig in HdbStR VII § 162 Rn. 28; ferner BVerfGE 72, 113 (118); 87, 270 (274), Wendt, in v. Münch/Kunig, 8. Aufl. 2025, GG Art. 5 Rn. 46).

- c) Es ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 7 Abs. 4 BS Zusammenschlüsse selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur entscheiden. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines bundesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Bundessatzung sinngemäß anzuwenden. Aus dieser Organisationsfreiheit der Zusammenschlüsse ergibt sich, dass die Partei nicht dahingehend regulierend eingreifen darf, um dem Zusammenschluss eine bestimmte Organisationsform vorzugeben oder zu untersagen. Dies betrifft auch unterschiedliche Kommunikationsplattformen wie Chats. Es obliegt dem Zusammenschluss, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob Chatgruppen eingerichtet werden und ob diese für alle Mitglieder des Zusammenschlusses eingerichtet werden, wie etwa nur für den Koordinierungsausschuss. Die Zusammenschlüsse haben jedoch in dem Fall, dass sie Chatgruppen einrichten, etwa in Verfahrensvorschriften sicherzustellen, dass die Vorgaben der Satzung auch in den eingerichteten Chatgruppen beachtet werden. Gibt es solche Regelungen, so ist die landesschiedsgerichtliche Kontrolle darauf beschränkt, ob diese Verfahrensvorschriften der Satzung entsprechen und, falls ja, die Satzung und die Verfahrensregelungen eingehalten werden. Eine

schiedsgerichtliche Kontrolle der ausgetauschten Inhalte kommt jenseits dieser Maßgaben und der allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht in Betracht.

Genau diesem Bedürfnis und den Grundrechten der anderen Mitglieder des Telegram-Kanals Antragsgegnerin wird mit dem oben beschriebenen Beschluss und der Netiquette Rechnung getragen. Die LAG möchte ihren Mitgliedern mit der Netiquette die Möglichkeit geben, sich aus unterschiedlichen Quellen zu informieren und sich daraus eine entsprechende Meinung zu bilden. Dazu ist es notwendig, die Quellen einzuordnen, damit die Intention der Darstellung eingeordnet werden können. Die Netiquette ist an dieser Stelle auch bestimmt genug und bestimmt das konkrete Vorgehen ausreichend. Richtet ein Zusammenschluss – wie hier – eine Chatgruppe für alle Angehörigen ein, so gelten gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 BS die Vorgaben der Satzung sinngemäß. Dies gilt auch für § 4 Abs. 1 a) BS, also die ungehinderte Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung, die Information über alle Parteiangelegenheiten und die Gelegenheit, zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen. Dass ein solcher Meinungs- und Willensbildungsprozess in dem Chat stattgefunden hat, ist unstreitig und schon aus dem Austausch der Antragsgegnerin mit einem anderen Mitglied des Chats zum vorliegenden Vorgang zu erkennen. Auch Termine und Aufrufe zu Demonstrationen wurden hier geteilt. Aufgrund den demnach analog anzuwendenden Mitgliedsrechten hatte auch der Antragsteller das Recht, an der Information sowie der Meinungs- und Willensbildung in der Chatgruppe der LAG [REDACTED] teilzunehmen.

In Anwendung der Netiquette wurde dem Antragsteller gerade kein Verbot erteilt seine Meinung zu äußern, sondern ihm wurde mehrfach mitgeteilt, dass er die von ihm geposteten Quellen einordnen soll. Dies ergibt sich auch aus der vorgebrachten Darstellung der Nachrichtenfrequenz des Antragstellers. Dem ist der Antragsteller nicht nachgekommen. Als Folge wurde er gemäß der Netiquette vorübergehend gesperrt. Die Netiquette stellt sich auch nicht per se als unbestimmt oder diskriminierend dar. Derartige Regelungen müssen notwendigerweise offen formuliert werden, damit eine hinreichende Anzahl an Konstellationen abgedeckt werden kann. Ein respektvoller Umgang stellt dabei zwar eine auslegungsbedürftige, aber keine unbestimmte Regel dar, da sie durch Berücksichtigung der Satzung, den Grundsätzen der Partei und dem individuellen Selbstverständnis einen hinreichenden Gehalt erhalten kann.

Diese Sperrung erfolgte wegen des Verstoßes gegen die Netiquette und ist daher insoweit rechtmäßig. Die Beiträge des Antragstellers widersprachen, auch unter Berücksichtigung des gebotenen Beurteilungsspielraums im Rahmen der Autonomie der LAG, der Netiquette. Der Antragsteller postete wiederholt „Nachrichten“ aus Quellen, welche mit Grundsätzen der Partei unvereinbar sind, da sie bspw. das iranische Regime zelebrieren (vgl. Nachrichten in Anlage 1, deren Einordnung in der Antragserwiderung der LAG sich hier zu eigen gemacht wird, bzgl. [REDACTED]) oder offen islamistisch sind. Darüber hinaus akzeptierte er wiederholt Wünsche nach einer angemessenen Diskussionskultur nicht und postete wiederholt sehr viele Nachrichten, welche u.a. die Perspektive von Personen angreift als [REDACTED] [REDACTED] (vgl. nur Schaubild 18, Anlage 1). Auf Wünsche nach keiner Diskussion wird abweisend reagiert. Es ist eine vertretbare Entscheidung der LAG, dass sie dies als Verstoß gegen die Netiquette erachtet – dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass vorgetragen wurde, dass sich einige Mitglieder der AG hierüber wiederholt beschwert haben und dies insofern die Arbeitsfähigkeit der AG beeinträchtigt, wie sich auch aus den Anlagen ergibt. Wie sich aus den Anlagen ergibt stellt sich dieses Verhalten sowohl über einen langen Zeitraum und wiederholt dar, so sind den Anlagen Beispiele aus knapp einem Jahr zu entnehmen. Darüber hinaus kam der Antragsteller wiederholten Bitten hinsichtlich seines Kommunikationsverhaltens nicht nach und diskutierte in einer die Netiquette verletzenden Weise.

Dabei handelt es sich auch nicht, wie der Antragsteller vorträgt, um Diskriminierung aufgrund seiner kulturellen Abstammung. Dass der Antragsteller aufgrund seiner Herkunft einen besonderen Kommunikationsstil hat, kann möglich sein. Gleichwohl aber stellt sich die Anwendung der Netiquette hier als diskriminierungsfrei dar, da das wiederholte und übermäßige Posten von Nachrichten gegen die artikulierte Kommunikationsart der LAG verstößt, wie sie kommuniziert und mehrheitlich beschlossen wurde. Der Antragsteller muss seinen Kommunikationsstil dabei nicht vollkommen ändern, jedoch muss er sich in einer Gruppe auch an den Mehrheitswillen anpassen – durch diese Regelung wird dem Antragsteller nicht verunmöglicht zu kommunizieren, sondern dies auf Grundlage einer geteilten Wertevorstellung vorzunehmen. Es gibt auch keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass die hiesigen Maßnahmen gegen den Antragssteller durch eine Unterordnung migrantischer Stimmen motiviert wären. Jedes Mitglied dieser Partei hat sich an gemeinsam artikulierten Grundsätzen, an eine gemeinsam beschlossene Satzung zu halten. Gerade in Kommunikationsbeziehungen ist es dabei auch möglich besondere Schutzvorkehrungen für sensible Themen vorzusehen, wie Triggerwarnungen oder bestimmte Themen grundsätzlich auszunehmen. Dies stellt keine Unterordnung migrantischer Stimmen dar, sondern die Einordnung in eine plurale Mitgliederpartei, in der jedes Mitglied seine Verhaltensweisen mit Blick auf eine gemeinsame Struktur anpasst, ohne dass das Individuum dahinter zurückzustehen hat. Zur Frage steht daher hier keine Unterordnung migrantischer Stimmen, sondern die Einhaltung dieser geteilten Werte auf Ebene der Partei, wie auf Ebene der LAG [REDACTED]

Es handelt sich ebenso nicht um eine Zensur. Es handelt sich nicht um eine Vor-Zensur iSd Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG, deren Zulässigkeit hier nicht entschieden werden muss. Vielmehr handelt es sich um eine ex-post Einschränkung des Rede- und Mitwirkungsrechts des Antragstellers. Diese Einschränkung ist nach dem dargelegten grundsätzlich möglich. Dabei muss nicht jede einzelne Maßnahme unmittelbar begründet werden, sondern eine solche Begründung kann auch im Nachgang gegeben werden und eine einem Schiedsverfahren – wie hier - bewertet werden. Dass die Löschung auf einen artikulierten Löschungswunsch schnell geschah, ist kein Hinweis auf „autoritäres Verhalten“ oder „strukturelle Unterstützung“, sondern vielmehr Ausdruck einer effizienten Arbeitsweise. Dass die Maßnahmen der Antragsgegnerin nicht in unzulässigerweise politisch motiviert waren und den Antragsteller daher verletzt haben, wurde insoweit dargelegt.

Hinsichtlich seines Rechts auf Information und Teilhabe muss dieses Recht hinter den berechtigten Interessen und den Regeln der Antragsgegnerin zurücktreten. Der nachfolgende Beschluss des Plenums der Antragsgegnerin ist insofern rechtmäßig, wie er den Antragssteller bis zum 01.07.2026 sperrt, denn der Antragsteller ist nicht nur von der Debatte ausgeschlossen, sondern auch von den Informationen, die die Antragsgegnerin bzw. deren Mitglieder im Chat teilen.

- d) Gleichwohl ist im Rahmen von Sanktionsmaßnahmen der Grundsatz praktischer Konkordanz zu wahren. Die sich entgegenstehenden Rechte – der Grundsatz der Autonomie der LAG und das Recht auf Mitwirkung am Willensbildungsprozess – müssen dabei in einen schonenden Ausgleich gebracht werden, sodass sich beide Rechte in möglichst breitem Umfang entfalten können. Dieser schonende Ausgleich bedingt, dass Maßnahmen grundsätzlich befristet sein müssen. Andernfalls wäre das Mitglied als Teil der LAG lediglich darauf beschränkt sein Stimmrecht wahrzunehmen und an analogen Sitzungen teilzunehmen, bleibt aber bei einem integralen Teil der Willensbildung außen

vor. Selbst der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei – welche in besonderem Maße dafür legitimiert ist Parteiordnungsmaßnahmen zu ergreifen kann Mitgliedern dieser Partei nicht dauerhaft diese Rechte entziehen. Gem. § 3 Abs. 4 BS können Einzelrechte nur bis maximal 2 Jahre entzogen werden – auch ein ausgeschlossenes Mitglied kann nach 2 Jahren wieder eintreten - § 3 Abs. 5 BS. Daher kann es erst recht nicht möglich sein, dass eine LAG dauerhaft Einzelrechte von Mitgliedern aberkennt.

Durch die dauerhafte Sperre wird dem Mitglied die Möglichkeit genommen sich zu bessern und wieder ein vollwertiges Mitglied der LAG zu sein. Der Antragsteller ist seit dem 07.04.2026 aus der Gruppe ausgeschlossen. In dieser Zeit fand die 3. Tagung des 10. Landesparteitages statt (22.04.2026) an welchem sich die LAG mit Anträgen beteiligt hat. In dieser Zeit fand auch der Bundesparteitag statt (19-21.06.2026), an welchem sich die LAG, wie gerichtsbekannt ist – sowohl der Antragsteller, als auch die Antragsgegner waren vor in Potsdam vor Ort – durch ihre Verbindung zur BAG [REDACTED] ebenso beteiligte. Zwar war zu diesem Zeitpunkt dem Antragsteller nicht verwehrt, an Sitzungen der LAG teilzunehmen, gleichsam aber gehört – wie dargelegt – die Teilnahme über einen eröffneten Chat notwendigerweise zum Willensbildungsprozess. Es ist insofern eine gerichtsbekannte Tatsache, dass ohne Teilnahme an Chatgruppen einer effektiven Mitarbeit in innerparteilichen Gruppen kaum möglich ist. Daher war der Antragsteller durch die fast 3-monatige Sperre in einigen wichtigen Willensbildungsprozess nicht in gebotenem Maße beteiligt. Hierdurch wurde die Wirkung der Maßnahme erzielt, dass der Antragsteller auf sein Verhalten aufmerksam gemacht wurde und Konsequenzen hat tragen müssen. Soweit er weiter aus der Gruppe ausgeschlossen ist, stellt sich die Beeinträchtigung seiner Rechte als zu stark dar, da dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden muss sein Verhalten anzupassen vor dem Hintergrund der ergriffenen – rechtmäßigen – Maßnahme.

3. Wiederherstellung der Accounts

Da die vorläufige Sperre rechtmäßig war, besteht derzeit auch kein Anspruch auf Wiederherstellung des Accounts. Eine dauerhafte Sperrung des Accounts ist allerdings rechtswidrig, sodass der Account wiederherzustellen ist.

Insgesamt liegt daher eine Verletzung von Mitgliedsrechten vor, soweit aus dem Tenor ersichtlich, sodass der Antrag nur in diesem Maß begründet und daher stattzugeben war und im Übrigen zurückzuweisen war.

4. Folgemaßnahmen

Es werden keine Folgemaßnahmen, wie vom Antragsteller beantragt, angeordnet. Die Einschätzung der LAG war – wie dargestellt – im Grundsatz rechtmäßig. Insbesondere waren der Ausschluss und die Löschung von Nachrichten von einem legitimen Interesse getragen und stellte eine rechtmäßige Maßnahme dar. Lediglich die Dauer des Ausschlusses, also die Rechtsfolge, war rechtswidrig. Die hiesige Rechtsfrage ist eine in der Schiedsgerichtsbarkeit bisher ungeklärte Rechtsfrage (der erste Beschluss hierzu erging am 29.06.2026, LSK Berlin X 01/26), für welche Maßstäbe entwickelt werden müssen. Die LAG hatte keinen Anhaltspunkt in der Rechtsprechung, um in ihrer Laiensphäre zu beurteilen, dass es sich hierbei um einen rechtswidrigen Ausschluss hinsichtlich der Dauer handelt. Insofern ist nicht ersichtlich, dass die LAG strukturell Willensbildungsprozesse in ihrer eigenen Chat-Gruppe beeinträchtigt. Der hiesige Beschluss und der damit verbundene Prozess stellt insoweit eine hinreichende Informationsgrundlage dar, von der die Schiedskommission ausgeht, dass sie zur Kenntnis genommen wird.

Fabian Bunschuh

Vorsitzender

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der

Beschwerde

gegeben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung bei

Die Linke- Bundesschiedskommission

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf schriftlichen Antrag um einen Monat verlängert werden.